



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Straßenreinigung d. Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	438
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung z. Regelung d. allgemeinen Grundsätze f. d. Abfallentsorgung im Gebiet d. Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	438
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüllentsorgung d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	439
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüll-entsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	440
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratsperrmüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- u. Problemmüllsatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	440
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	441
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	442
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gartenabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	442
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gartenabfallgebühren d. Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) v. 7. Dezember 2009</i>	443
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 e d. Landeshauptstadt München Schwere-Reiter-Str. (nördl.), Ackermannstr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 d) v. 14. Dezember 2009</i>	443
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling Forstenried-Fürstenried-Solln Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/17 Baierbrunner Str. (östl.), Rupert-Mayer-Str. (südl.), Colmarer Str. (westl.), St.-Wendel-Str. (westl.), Siemensallee (nördl.) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 b Baierbrunner Str. (östl.), Rupert-Mayer-Str. (südl.), Colmarer Str. (westl.), St.-Wendel-Str. (westl.), Siemensallee (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1250) - Aufhebung übergeleiteter einfacher Bebauungspläne gem. § 173 Abs. 3 BBauG -</i>	444
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 13 Bogenhausen Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/14 Oberföhringer Str. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Effnerstr. (westl.), - ehemalige Ziegelei Deck - 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1987 Oberföhringer Str. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Effnerstr. (westl.) - ehemalige Ziegelei Deck –</i>	445
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren: hier Aufstellungsbeschluss Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040 Franz-Josef-Srauß-Ring (östl.), Prinzregentenstr. (südl.), Seitzstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 280)</i>	446
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung sowie d. Absicht v. wegerechtl. Umstufungen</i>	446
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	447

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.01.2009 (MüABl. S. 26), wird im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Anlage zur Straßenreinigungssatzung wie folgt geändert:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. <u>Es wird gestrichen:</u>  | <u>Reinigungs-kategorie</u> |
| <u>Straße/Weg</u>  |                             |
| - „Gießerweg   | 3“                          |
| 2. <u>Es erhält folgende Fassung:</u>  |                             |
| <u>Straße</u>  |                             |
| - „Kazmaierstraße<br>ausgenommen zw. Ende der Stichstraße bei<br>Hausnummer 74 (= km 0,052) und Ende der<br>Stichstraße bei Hausnummer 66 (= km 0,203) | 2“                          |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. November 2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2008 (MüABl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe f) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ausgenommen davon sind folgende Abfallschlüsselnummern, soweit ein gültiger Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach den Vorschriften der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) vorliegt:

17 06 03\* Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle bis wöchentlich maximal 5 Mg pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis, soweit deren Verwertung technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist

17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe;“

2. In § 3 Abs. 1 Ziffer 7 werden die Buchstaben j) und k) wie folgt angefügt:

„j) inerte Bestandteile des Bauabfalls im Sinne von § 3 Abs. 11 KrW-/AbfG (mineralische Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisches/chemisches Reaktionspotenzial aufweisen), wie z. B. Gesteins-, Keramik-, Porzellan- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, Erd- und Bodenaushub, Straßenaufbruch, mineralische Strahlmittelrückstände, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;

k) künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-Nr. 17 06 03\*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 Mg pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 Mg) vorrangig zu verwerten;“

3. In § 4 wird die Überschrift „Störungen in der Abfallentsorgung“ wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Störungen in der Abfallentsorgung; Haftungsausschluss“

4. In § 4 wird vor den Worten „Wird die Abfallentsorgung“ das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt und Abs. 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter gemäß Hausmüllentsorgungssatzung und Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung entsprechen, haftet die Stadt den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat den Regelungen in § 1 der Satzung über den Ausschluss bestimmter Abfallarten von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, 29 Abs. 1 BayAbfG) mit Schreiben vom 12.11.2009, Az. 55.1-8744.1-M zugestimmt.

München, 7. Dezember 2009 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.09.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 07. 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2008 (MüABl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„Für unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie für Materialien, welche die Kompostbildung fördern (insgesamt als Bioabfall bezeichnet), besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn sie nachweislich der Eigenkompostierung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zugeführt werden.“

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.“

3. In § 5 Abs. 1 wird der Buchstabe g) wie folgt angefügt:

„g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Container“ die Worte „und Müllpressen“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt bestimmt, welche der in Abs. 1 genannten Müllbehälter und welche Wertstoffbehälter der Pflichtige zu verwenden hat; sie nimmt hierauf ggf. schon im Rahmen der Bauberatung Einfluss. Die Verwendung von Containern und Müllpressen i. S. v. Abs. 1 Buchstabe e) – g) ist nur in besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, zulässig und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.“

6. In § 5 Abs. 4 Satz 5 wird der Buchstabe „c)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 8 Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„; außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingegeben werden.“

8. In § 5 Abs. 8 Satz 7 wird Buchstabe „f)“ durch Buchstabe „g)“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 10 wird „Ziffer 5 a)“ ersetzt durch „Ziffer 7 c)“.

10. In § 6 wird die Überschrift „Standplätze der Müll- und Wertstoffbehälter“ wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Standplätze und Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter“

11. In § 6 Abs. 1 Satz 12 werden die Worte „Buchstaben e) und f)“ durch die Worte „Buchstaben e) bis g)“ und die Worte „mobile Behälterpressen“ durch die Worte „Müllpressen“ ersetzt.

12. In § 6 Abs. 4 wird Satz 8 wie folgt angefügt:

„Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Rampen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.“

13. In § 13 Abs. 1 werden nach den Worten „... kann mit Geldbuße belegt werden, wer“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

14. In § 13 Abs. 1 Ziffer 11 werden nach dem Wort „einstampft“ die Worte „bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt“ angefügt.

15. In § 13 Abs. 1 Ziffer 24 wird nach dem Wort „bestreut“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt;“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 375, ber. MüABI. 2005 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2008 (MüABI. S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 5 Abs. 5“ durch „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 5 Buchstabe b)“ durch „§ 5 Abs. 6 Buchstabe b)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Müllcontainer“ die Worte „und der Müllpressen“ eingefügt und die Worte „Buchstaben e) und f)“ durch die Worte „Buchstaben e) - g)“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABI. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2008 (MüABI. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird Buchstabe h) wie folgt angefügt:

„h) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 8“.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „und Gewerbebetriebe“ gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte)“ die Worte „im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h)“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 1 werden nach den Worten „... von Wertstoffen oder Problemmüll“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 - 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und aufgrund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I. S. 2298), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2008 (MüABI. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Städtische“ gestrichen und nach dem Buchstaben b) wird der Buchstabe c) wie folgt angefügt:

„c) die Deponie Außernzell der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH, 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1.“

2. § 4 Abs. 7 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu Absätzen 7 bis 9.

3. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können, soweit sie von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können.“

4. In § 5 Abs. 1 wird der Buchstabe g) wie folgt angefügt:

g) Private mobile Behälterpressen nach DIN 30730 bzw. mobile Abfallpressen nach DIN 3037 („Müllpressen“), die von Absetz- und Abrollkipperfahrzeugen des AWM aufgenommen, transportiert, abgesetzt und entleert werden können.“

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „... im Sinne von Abs. 1 Buchstabe e)“ die Worte „und Müllpressen im Sinne von Abs. 1 Buchstabe f)“ eingefügt.

6. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Müllpressen, die im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen (Abs. 1 Buchstabe g), haben sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu befinden.“

7. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwendung von Containern und Müllpressen im Sinne von Abs. 1 Buchstaben e) - g) ist nur in besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, zulässig.“

8. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird Buchstabe „f)“ durch Buchstabe „g)“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 10 Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„; außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingegeben werden.“

10. In § 6 wird die Überschrift „Standplätze der Müllbehälter“ wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Standplätze und Transportwege der Müll- und Wertstoffbehälter“

11. In § 6 Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „bereitzustellen“ folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch, wenn der Müllbehälterstandplatz wegen baulicher Veränderungen der Zufahrt oder einer veränderten Situation am Grundstück, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. Zuwachsen der Zufahrt durch Äste oder Sträucher) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr mit dem Müllfahrzeug angefahren werden kann.“

12. In § 6 Abs. 1 Satz 10 werden die Worte „Buchstaben e) und f)“ durch die Worte „Buchstaben e) bis g)“ ersetzt und die Worte „mobile Behälterpressen“ durch das Wort „Müllpressen“ ersetzt.

13. In § 6 Abs. 4 wird Satz 8 wie folgt angefügt:

„Soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen an den Standplatz und die Transportwege erforderlich ist, kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen (oder sonst zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) insbesondere das Anbringen von Rampen, Feststellvorrichtungen und Schrammschutz verlangen.“

14. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Containern“ die Worte „und Müllpressen“ angefügt.

15. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „e) oder f)“ gestrichen.

16. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzer von ungefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben den Bau- und Abbruchabfall selbst oder durch beauftragte Dritte (§ 8 Abs. 5) zu den Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 6 zu bringen; sie unterliegen hinsichtlich der Abfallentsorgungsanlagen dem Benutzungszwang.“

Dies gilt auch für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die hinsichtlich der Schadstoffgehalte für die Abfallentsorgungsanlagen geeignet und zugelassen sind und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (z. B. AVV-Nummern 17 06 03\* und 17 06 05\*).

Zur Verbrennung geeignete Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind zu der Müllverbrennungsanlage München-Nord (§ 2 Abs. 6 Buchst. a) zu bringen.

Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht durch § 3 Abs. 1 Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, bis zu wöchentlich 18 Mg pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchst. b) zu bringen. Mengen > 18 Mg pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis bzw. Anlieferberechtigung sind direkt zur Deponie Außernzell (§ 2 Abs. 6 Buchst. c) zu liefern. Einsammlung, Lagerung und Transport durch die Stadt sind in diesem Fall ausgeschlossen. § 4 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“

17. In § 14 Abs. 1 werden nach den Worten „...wer als Gewerbe- und Bauabfallbesitzer“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

18. In § 14 Abs. 1 Ziffer 5 wird „Abs. 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

19. In § 14 Abs. 1 Ziffer 6 wird „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

20. In § 14 Abs. 1 Ziffer 7 wird „Abs. 10“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

21. In § 14 Abs. 1 werden die Ziffern 10 und 11 wie folgt eingefügt:

„10. entgegen § 5 Abs. 10 Satz 2 Müllverdichtungseinrichtungen benutzt;

11. entgegen § 5 Abs. 10 Satz 4 in Müllbehälter eingegebene Abfälle verdichtet oder verpresst oder in die Müllbehälter einstampft bzw. außerhalb der Müllbehälter verdichtete oder verpresste Abfälle in die Müllbehälter eingibt;“

Die bisherigen Ziffern 10 bis 30 werden zu Ziffern 12 bis 32.

22. In § 14 Abs. 1 Ziffer 20 wird nach dem Wort „hält“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder einer Anordnung der Stadt nach § 6 Abs. 4 Satz 8 nicht nachkommt;“

23. In § 14 Abs. 1 Ziffer 22 wird das Wort „städtischen“ gestrichen und nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Worte „i. S. v. § 2 Abs. 6“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat den Regelungen in § 1 der Satzung über den Ausschluss bestimmter Abfallarten von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, 29 Abs. 1 BayAbfG) mit Schreiben vom 12.11.2009, Az. 55.1-8744.1-M zugestimmt.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2008 (MüABl. S. 699), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Müllcontainer“ die Worte „und der Müllpressen“ eingefügt und die Worte „Buchstaben e) und f)“ durch die Worte „Buchstaben e) - g)“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1-4 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) vom 11.12.1987 (MüABl. S. 460), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2005 (MüABl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Containers“ die Worte „oder einer Müllpresse“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „...wer als Gartenabfallbesitzer“ die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 7. Dezember 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2008 (MüABl. S. 698), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Müllcontainer“ die Worte „und der Müllpressen“ eingefügt und die Worte „Buchst. e) und f)“ durch die Worte „Buchstaben e) - g)“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2009 beschlossen.

München, 7. Dezember 2009      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 e der Landeshauptstadt München Schwere-Reiter-Straße (nördlich), Ackermannstraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 d) vom 14. Dezember 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.12.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1905 e als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.  
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

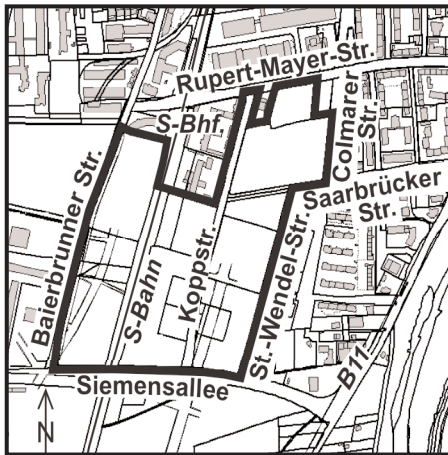
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. Dezember 2009 Christian Ude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling  
Forstenried-Fürstenried-Solln



Für das Planungsgebiet

#### 1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/17

Baierbrunner Straße (östlich),  
Rupert-Mayer-Straße (südlich),  
Colmarer Straße (westlich),  
St.-Wendel-Straße (westlich),  
Siemensallee (nördlich)

#### 2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 b

Baierbrunner Straße (östlich),  
Rupert-Mayer-Straße (südlich),  
Colmarer Straße (westlich),  
St.-Wendel-Straße (westlich),  
Siemensallee (nördlich)

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1250)  
- Aufhebung übergeleiteter einfacher Bebauungspläne gemäß § 173 Abs. 3 BBauG -

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 23. Dezember 2009 mit 26. Januar 2010** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung sieht für den ehemaligen Siemens-Standort Obersendling die städtebauliche Neuordnung der Flächen westlich der Baierbrunner Straße vor.

Auf dem rund 19,5 ha großen Planungsgebiet soll ein neues Stadtquartier mit ca. 155.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche entstehen.

Zentrales Element ist ein neuer Quartierspark um den sich die geplanten Baugebiete gruppieren.

Zwischen der Baierbrunner Straße und der Bahnstrecke sind ein Kerngebiet als Standort für Büro, Handel und Wohnen, ein Allgemeines Wohngebiet und ein Sondergebiet Pflegezentrum vorgesehen. Ebenfalls ist an der Baierbrunner Straße ein Standort für eine 3-zügige Grundschule mit allen notwendigen Sportflächen, Kindertageseinrichtungen in Form eines Kindergartens, eines Hortes und einer Kinderkrippe sowie eine Freizeiteinrichtung für Familien und Jugendliche geplant. Erschlossen wird das Gebiet über die Baierbrunner Straße.

Östlich der Bahnstrecke bis hin zur St.-Wendel-Straße soll ein neues Wohnquartier mit insgesamt ca. 800 Wohnungen entstehen. Die 5-geschossige Randbebauung umgibt einen großzügigen grünen Binnenbereich, in dem sich fünf bis zu 16-geschossige Wohnhochhäuser um den zentralen öffentlichen Park gruppieren. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt von der Siemensallee über eine neue Stichstraße entlang der Bahnlinie, die St.-Wendel-Straße sowie die nördliche Koppstraße.

Im Nordosten, zwischen Kopp-, Rupert-Mayer- und Colmarer Straße, ist im Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen ein Gewerbegebiet mit einer bis zu 3-geschossigen, kleinteiligen Gewerbebestruktur geplant.

Ein weiterer öffentlicher Park an der Colmarer Straße soll bestehende Grünflächen verknüpfen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 23. Dezember 2009 mit 26. Januar 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Fürstenried**, Forstenrieder Allee 61 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22668, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 328 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.



Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet

**am Mittwoch, 13. Januar 2010 um 19.00 Uhr  
im Bürgersaal des Stadtteilzentrums Fürstenried Ost,  
Züricher Straße 35, 81476 München**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

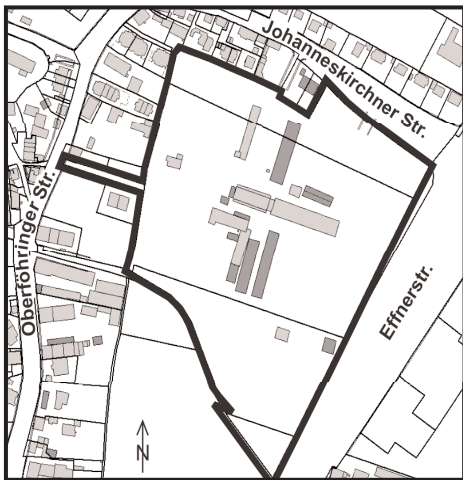
Äußerungen können bis zum 26. Januar 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 8. Dezember 2009      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Für das Planungsgebiet

### 1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich II/14  
Oberföhringer Straße (östlich),  
Johanneskirchner Straße (südlich),  
Effennerstraße (westlich),  
- ehemalige Ziegelei Deck -

### 2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1987  
Oberföhringer Straße (östlich),  
Johanneskirchner Straße (südlich),  
Effennerstraße (westlich)  
- ehemalige Ziegelei Deck -

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 23. Dezember 2009 mit 25. Januar 2010** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 19.07.2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung für den Bereich Oberföhringer Straße (östlich), Johanneskirchner Straße (südlich), Effennerstraße (westlich) beschlossen.

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1987 geändert.

Im Planungsgebiet sind insgesamt ca. 350 Wohneinheiten in überwiegend kleinteiliger, maßstäblicher Bebauung sowie eine integrierte Kindertageseinrichtung als Kooperationseinrichtung vorgesehen. Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von Norden über die Johanneskirchner Straße.

Der Süden des Planungsgebietes wird als Teil eines stadteilbedeutsamen Grünraumes entwickelt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 23. Dezember 2009 mit 25. Januar 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22514, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 445 b während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.  
Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet

**am Donnerstag, 14. Januar 2010 um 19.00 Uhr  
in der Aula der Hauptschule an der Knappertsbuschstraße 43**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 25. Januar 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 9. Dezember 2009      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040  
Franz-Josef-Strauß-Ring (östlich),  
Prinzregentenstraße (südlich),  
Seitzstraße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 280)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.12.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet eine Teiländerung des seit 20.04.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 280 im Änderungsverfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eigentümer des Grundstückes ist der Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, den im Planungsgebiet bestehenden Verwaltungskomplex der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren durch ein neues Gebäude zu ergänzen. An Stelle des vorhandenen ebenerdigen Parkplatzes ist ein in Ost-West-Richtung angeordnetes Gebäude entlang der südlichen Grenze des Grundstückes mit Kommunabau an die benachbarten Anwesen Pilotystraße 12 und Seitzstraße 23 vorgesehen. Die im Zuge der Neubebauung wegfallenden bauordnungsrechtlich erforderlichen oberirdischen Kfz-Stellplätze können in der bestehenden Tiefgarage der Obersten Baubehörde untergebracht werden. Fünf oberirdische Kfz-Stellplätze bleiben erhalten.

Die Festsetzung des Planungsgebietes als Fläche für den Gemeinbedarf „Verwaltung“ wird unverändert beibehalten.

München, 10. Dezember 2009      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung sowie die Absicht von wegerechtlichen Umstufungen bekannt:**

**Für den 22. Stadtbezirk:**

**Bekanntmachung:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Feld- und Waldweg - ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke der **Wichnantstraße** zwischen dem Straßenknick bei dem Anwesen Haus Nr. 49 (= km 1,114) und der Scharinenbachstraße (= km 1,257) zu einer „Ortsstraße“ aufzustufen.

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Feld- und Waldweg - ausgebaut“ gewidmete Teilstrecke der **Scharinenbachstraße** zwischen dem Scharinenbach (= km 0,824) und der nördlichen Grundstücksgrenze vom Anwesen Haus Nr. 87 (= km 1,130) zur „Ortsstraße“ aufzustufen.

Diese Bereiche wurden durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1974 der Landeshauptstadt München festgesetzt und so haben die o.a. Straßenabschnitte die Verkehrsbedeutung als Feld- und Waldwege - ausgebaut verloren und übernehmen nunmehr als Erschließungsstraßen die Funktion von Ortsstraßen.

Um die o.g. Straßenabschnitte an das bestehende Gemeindegstraßennetz anzubinden, ist außerdem folgende Straßenstrecke umzustufen:

Es ist beabsichtigt, die bisher als Feld- und Waldweg – ausgebaut gewidmete Teilstrecke der **Scharinenbachstraße** zwischen der Eschenrieder Straße (= km 0,000) und dem Scharinenbach (= km 0,824) zu einer Gemeindeverbindungsstraße aufzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bekannt gegeben.

**Umstufung:**

Die bisher als „Gemeindeverbindungsstraße“ gewidmete Teilstrecke der „**Eichenaer Straße**“ wird zwischen 262 m westlich der Ubostraße = ehemalige Straße „Am Bienenheim“ (= km 0,262) und der Wildenrother Straße (= km 0,307) mit Wirkung zum 04.01.2010 zur „Ortsstraße“ abgestuft. Die dem o.a. Straßenstück anliegenden Grundstücke wurden inzwischen bebaut, so dass die Kriterien einer Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben sind.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.02.2010 eingesehen werden.

München, 21. Dezember 2009      Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Haas, Ingeborg: Das neue Erb- und Verjährungsrecht. Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2009. 128 S. 1 CD-ROM. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-09058-1; € 39,80.**

Die Reform ist zwar kleiner ausgefallen als ursprünglich geplant, trotzdem handelt es sich um die größte Reform des Erbrechts seit Inkrafttreten des BGB. Die Neuregelungen gelten für Erbfälle, die nach dem 31.12.2009 eintreten. Folgende Ziele werden mit der Reform verfolgt:

- Modernisierung des Pflichtteilsrechts
- Modernisierung der Stundungsmöglichkeiten für Pflichtteilszahlungen
- Entlastung bei der Ermittlung der Pflichtteilsergänzungsansprüche
- Verbesserung der erbrechtlichen Honorierung von Pflegeleistungen
- Vereinfachung beim Wahlrecht zwischen Erbe mit Beschränkungen und Beschwerden und dem Pflichtteil
- Anpassung der Verjährungsvorschriften an die durch die Schuldrechtsreform geänderten Vorschriften

Der Band informiert über die Neuerungen und bietet Arbeitshilfen für die Umsetzung des geänderten Rechts.

Die beigelegte CD-ROM bietet neben einer Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage, eine Übersicht zum neuen Anspruch wegen Pflegeleistungen, Formulierungsbeispiele für Pflichtteilsentziehungen sowie weitere Muster.

**Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Hrsg. von Theo Langheid und Manfred Wandt. - München: Beck. Bd. 3: §§ 192-215 VVG. Synopsen. Materialien. - 2009. LII, 924 S. ISBN 978-3-406-58903-4; € 190.-**

Die VVG-Reform führte zu einer völlig neuen Gestaltung der rechtlichen Grundlagen für das Versicherungsgeschäft. Der Gesetzestext wurde völlig neu nummeriert.

Mit der Reform wurden die Rechte der Versicherten wesentlich gestärkt. Dokumentations-, Hinweis- und Informationspflichten wurden im Gesetz festgeschrieben.

Der neue Münchener Kommentar zum VVG versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die einschlägige Rechtsprechung ist eingearbeitet. Das Werk stellt auch angrenzende Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht systematisch dar.

Im Kommentar werden die verschiedenen Haftpflichtsparten bzw. Versicherungsweige der Kompositversicherung in systematischen Einführungen vorgestellt.

Band 3 ist entsprechend der besonderen Bedeutung der Privaten Krankenversicherung im Rahmen der VVG-Reform als erster Band des Kommentars erschienen. Die Neugestaltung des Krankenversicherungsrechts in Folge der Gesundheitsreform durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz ist eingearbeitet.

Im Anhang sind Synopsen und Materialien mit amtlicher Begründung zum Reformwerk zu finden. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und Register erschließen den Band.

**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. Hrsg. v. Hans Gummert und Lutz Weipert. - 3., neubearb. Aufl. - München: Beck. Bd. 1. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei, EWIV [Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung]. - 2009. LXXV, 2232 S. ISBN 978-3-406-59041-2; € 145.- Bd. 2. Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, Publikums-KG, Stille Gesellschaft. - 2009. XCVII, 2093 S. ISBN 978-3-406-59042-9; € 145.-**

Das Standardwerk des Gesellschaftsrechts erscheint jetzt neu in der 3. Auflage und ist auf sechs Bände ausgelegt. Das Handbuch bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen, ausgerichtet an den Bedürfnissen der Praxis. Dabei berücksichtigt sind auch Themen aus dem Steuer-, dem Arbeits- und dem Kartellrecht.

Die Neuaufgabe startet mit den Bänden 1 und 2, damit wird das gesamte Personengesellschaftsrecht dargestellt. Die neue Ausgabe berücksichtigt vor allem die Reform des Registerrechts, die FGG-Reform, Änderungen im Insolvenzrecht, steuerliche Entwicklungen sowie das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) und das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Literatur und Rechtsprechung zur Thematik sind auf aktuellem Stand.

**Beamtenversorgungsgesetz. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Bearbeitet von Manfred Stegmüller ... - 87. Erg.-Liefg. - Stand: August 2009. - Heidelberg: Jehle, 2009. - Loseblattausg. in 5 Ordnern. - ISBN 978-3-7825-0193-4; Grundwerk € 168.-**

Der Kommentar erläutert alle Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Zudem werden die Entwicklungen in den einzelnen Ländern dargestellt und kommentiert. Aufgenommen und erläutert sind ergänzende Gesetze und Vorschriften. Das Werk gibt eine Darstellung der Rechtsentwicklung im Beamtenversorgungsgesetz mit einer Erläuterung der früheren Vorschriften, soweit sie im Rahmen von Übergangsregelungen weiterhin anzuwenden sind.

Die 87. Ergänzung liefert den vollständigen Text des BeamtenVG in seiner derzeit aktuellen Fassung. Die Aktualisierung umfasst zudem die Neukommentierung des § 12 und des neu eingefügten § 69h BeamtenVG. Im Zuge der Anpassung des BeamtenVG an das Dienstrechtsneuordnungsgesetz werden die §§ 14, 14a, 18-20, 23, 24 und 49 BeamtenVG überarbeitet.

Mit der nächsten Lieferung wird das Werk eine Titeländerung erfahren und umbenannt in „Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder“.

**Lübbig, Thomas und Andrés Martín-Ehlers: Beihilfenrecht der EU. Das Recht der Wettbewerbsaufsicht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXV, 401 S. ISBN 978-3-406-56924-1; € 68.-**

In der Finanzkrise fordern immer mehr Banken und Unternehmen nach EU-genehmigungspflichtigen Beihilfen.

Der Band bietet eine Darstellung des materiellen Beihilfenrechts der Europäischen Union anhand einer Analyse der verschiedenen Wirtschaftsbereiche. Einzelne Beihilfentatbestände werden praxisnah erläutert wie Grundstücksgeschäfte der öffentlichen Hand, Privatisierung und Verstaatlichung, Anwendung auf die Unternehmensbesteuerung und staatliche Haftungszusagen.

Zudem wird eine Übersicht über die wichtigsten branchenspezifischen Regeln gegeben. Im Vordergrund steht dabei die Beleuchtung des Bankensektors.

Das Werk informiert auch über Verfahrensfragen. Es werden die klassischen Verfahren vor den Europäischen Gemeinschaftsgerichten ebenso behandelt wie der Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten und der Wettbewerberschutz. Zahlreiche Entscheidungen des EuGH, des EuG und der Kommission sind eingearbeitet.

Die Neuauflage berücksichtigt die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, den State Aid Action Plan, das Investitionszulagen- und Finanzmarktstabilisierungsgesetz.

---

**Festschrift für Peter Mes zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Michael Bergermann, Gereon Rother und Axel Verhauwen. - München: Beck, 2009. IX, 375 S. ISBN 978-3-406-59223-2; € 83.-**

Mit der Festgabe möchten Fachkollegen Peter Mes zu seinem 65. Geburtstag ehren. Zwar wusste der Jubilar eine Festschrift zu seinem Geburtstag zu verhindern, aber jetzt liegt druckfrisch eine Aufsatzsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz vor, die die Leistungen von Peter Mes als Gelehrten und als Rechtsanwalt ehren. Peter Mes, geboren am 1. Juni 1943 in Köln, arbeitete nach dem ersten Staatsexamen als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Verfahrensrecht an der Universität Köln bei Professor Dr. G. Baumgärtel. Mes promovierte mit dem Thema „Der Rechtsschutzanspruch“. 1973 trat Peter Mes in die auf Patentstreitigkeiten spezialisierte Anwaltskanzlei von Richard Moser von Filsek ein. 1977 wurde Mes Vollpartner, heute ist er namensgebender Seniorpartner der Kanzlei Krieger Mes & Graf von der Groeben. Zudem arbeitet Peter Mes in verschiedenen Gremien zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht mit. Seit 1996 ist der Jubilar Mitherausgeber der Fachzeitschrift „GRUR“, zuvor ist er schon mit der Publikation „Einführung in das Zivilprozessrecht“ in Erscheinung getreten. Bei den Beck'schen Prozessformularbüchern engagiert er sich im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes als Herausgeber. Die Beiträge spiegeln das Arbeitsfeld „Gewerblicher Rechtsschutz“ wider. Die Festschrift enthält Beiträge u.a. von Kurt Bar-

tenbach, Thomas Bopp, Ulf Doepner, Thomas Hoeren, Thomas W. Reimann. Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Peter Mes rundet die Festschrift ab.

---

**Grube, Christian: Unterhaltsvorschussgesetz. UVG. Kommentar. - München: Beck, 2009. XI, 245 S. ISBN 978-3-406-58500-5; € 39,50.**

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gibt Kindern unter 12 Jahren einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses, wenn der getrennt lebende Elternteil keinen oder zu wenig Kindesunterhalt zahlt. Der Vorschuss wird von der Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt berechnet und ausgezahlt. Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages behandelt wichtige Punkte wie Umfang und Dauer der Unterhaltsleistung, Ersatz- und Rückzahlungspflichten, Forderungsübergang von Ansprüchen des Berechtigten gegen den Unterhaltsverpflichteten, die Aufbringung der Mittel und das für die Unterhaltszahlung maßgebliche Verfahren. Die relevante Rechtsprechung ist eingearbeitet. Der Autor zieht die Verbindungslinien zwischen Sozialrecht, Zivilrecht und Unterhaltsrecht.

---

**Einführung in das tschechische Recht. Hrsg. von Heinz-Bernd Wabnitz und Pavel Holländer. - München: Beck, 2009. XVI, 217 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 188) ISBN 978-3-406-57795-6; € 29,90.**

Der Band informiert über die Grundlagen des tschechischen Rechts. Seit 2004 ist Tschechien Mitglied der Europäischen Union. Für Bayern / Deutschland ist die Tschechische Republik der wichtigste Handelspartner in Mittel- und Osteuropa. Das Werk behandelt das tschechische öffentliche Recht, das Zivilrecht sowie das Wirtschaftsrecht einschließlich des Steuer- und des Arbeitsrechts. Die Darstellung ist auch für Nichtjuristen verständlich. Weiterführende Literaturhinweise ermöglichen eine Vertiefung einzelner Aspekte.